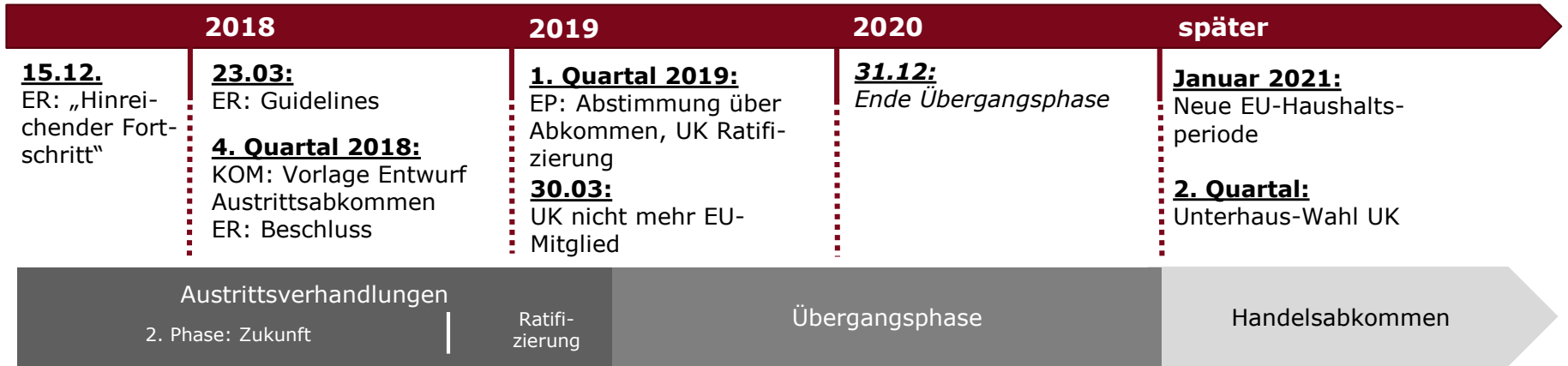


Brexit unter Zeitdruck – Anforderungen an Übergangsphase und Handelsabkommen

Zeitlicher Überblick



Denkbare Szenarien



Szenario 1: Harter Brexit

Austrittsabkommen oder sogar kein Austrittsabkommen ohne weitere Übergangsregeln, sofortiger und reiner WTO-Status



Szenario 2: Übergangsphase und Handelsabkommen

Austrittsabkommen, Rahmen für „Future Relationship“ (Beschreibung des Handelsabkommens und der Übergangsphase für 21 Monate, in denen Acquis unverändert gilt)



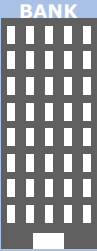
Einschätzung des Bankenverbandes

- Aufgrund politischer Risiken „harter Brexit“ immer noch mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit
- Übergangsphase mit rechtlichen Problemen und Handelsabkommen zeitlich herausfordernd
- Banken müssen sich weiter auf „harten Brexit“ zum 31. März 2019 vorbereiten

Anforderungen an die Übergangsphase



- UK wird behandelt wie ein Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, aber ohne Mitsprache
- Dynamische Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU („Acquis communautaire“)



- Geschäfte des Finanzsektors können im bisherigen Rechtsrahmen sicher abgewickelt werden
 - ➡ „Passporting“ weiterhin nutzbar
- Anpassungserfordernis an neue Strukturen um 21 Monate verschoben



- Wirksamkeit der EU-Freihandelsabkommen mit EWR- und Drittstaaten sofort sicherstellen
- Risiko des Scheiterns besteht fort; bei Bedarf EU-Notmaßnahmen erforderlich
- Schnell Klarheit schaffen, um unnötige Belastungen für Unternehmen zu reduzieren

Anforderungen an ein Handelsabkommen Grundsätzliches – aus Sicht der Banken

Möglichst enge EU-UK-Beziehungen

Kein „Cherry Picking“

Integrität des Binnenmarkts muss geschützt sein

Sollte auch den Finanzmarktbereich umfassen

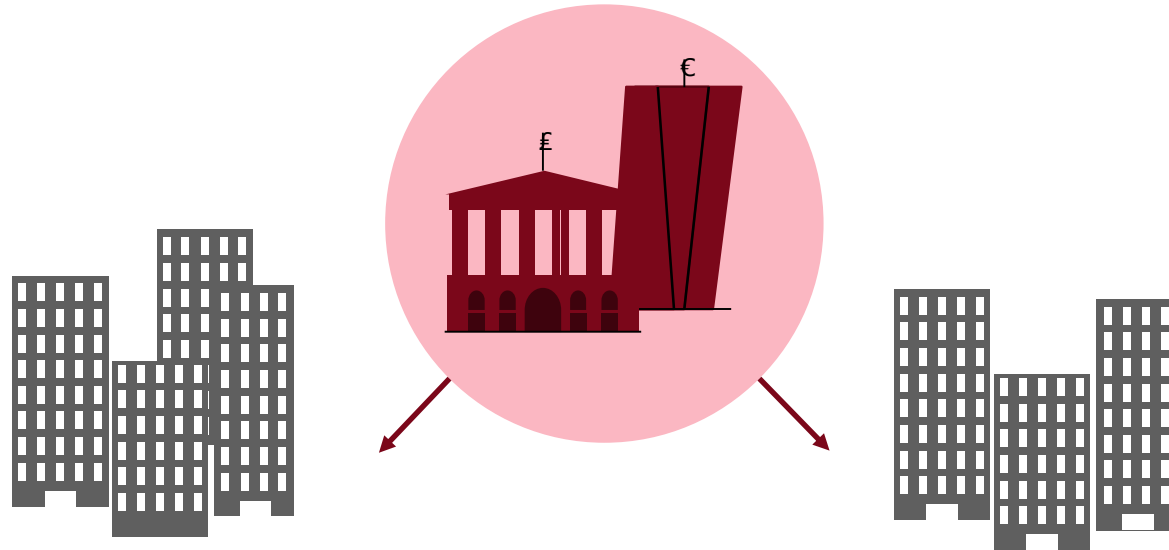
Anforderungen an ein Handelsabkommen Datenschutz

- Spezifische Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten (Safe-Harbour Abkommen)
 - Hilfsweise sofortige Vorbereitung einer Äquivalenzentscheidung



| Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung sollten Lösungen materiell einfach sein

Anforderungen an ein Handelsabkommen Zusammenarbeit Aufsicht



- Zusammenarbeit der EU-Aufsichtsbehörden mit UK tiefer und besser als mit jedem anderen Drittstaat
- Regeln für möglichst enge Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden
- Intensität des Austauschs sollte sich nach Ausmaß der künftigen Anbindung des UK an die EU richten
- Vorbild: Supervisory Colleges des SSM

Anforderungen an ein Handelsabkommen Nutzung der Äquivalenzregime

Äquivalenz- regime

- Wie z.B. bei CETA sollte grundsätzlich Marktzugang für Finanzdienstleistungen vorgesehen sein, aber durch „angemessene Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen“ eingeschränkt werden können.
 - Heutige Äquivalenzregeln der EU stellen bei Finanzdienstleistungen einen spezifischen Marktzugang sicher.
 - Für generelle Marktintegration jedoch nicht geeignet, insbesondere weil das Äquivalenzregime zersplittert und nicht verlässlich prognostizierbar ist.
 - Im Einzelfall sind Äquivalenzentscheidungen sinnvoll und sollten genutzt werden, beispielsweise im Bereich von Benchmarks.
- Äquivalenzprüfungen sollten wo erforderlich zeitnah beginnen
 - Langfristige grundsätzliche Überarbeitung des Äquivalenzregimes sinnvoll
 - Erhöhung seiner Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit
 - Vereinheitlichung von Verfahren
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs

Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland

Standortpolitik



IFRS-Einzelabschluss	<ul style="list-style-type: none">▪ Schaffung der Option eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses für Konzernunternehmen.
Signale im Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none">▪ Die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehene Erleichterung beim Kündigungsschutz für Risikoträger im Sinne des KWG muss schnellstmöglich umgesetzt werden.
Bankenabgabe	<ul style="list-style-type: none">▪ Abzugsverbot der Bankenabgabe aufheben.▪ Grundlegende Reform der Besteuerung von Unternehmen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.
AGB-Recht	<ul style="list-style-type: none">▪ Neuregelung und Beschränkung der Anwendung des AGB-Rechts bei Verträgen zwischen Unternehmen und auf Anleihebedingungen.
„Brexit-Übergangsgesetz“	<ul style="list-style-type: none">▪ Schaffung eines Brexit-Übergangsregelwerks für Deutschland.

Anhang

- Definitionen
- Details zur den weiteren Regelungsgebieten
- Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland
- Anmerkungen zur Finanzmarktstabilität

Definitionen

Harter Brexit („hard Brexit“)

- Ausscheiden von UK zum 30. März 2019
- Mit oder ohne Austrittsabkommen nach Art. 50 EUV
- Ohne weitere Anschlussregelungen (Rückfall der Handelsbeziehungen auf WTO-Regeln)

Übergangsphase („transition period“)

- Phase vom 30. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020, in der der Acquis für UK weiter gilt, ohne dass UK EU-Mitglied ist
- Offen: Dynamischer Acquis (in der jeweiligen Fassung) oder statisch (Acquis zum Zeitpunkt des Austritts)
- Die grundsätzlichen Entscheidungen über die künftigen Beziehungen sind zu fällen.

Handelsab- kommen („free trade agree- ment“; FTA)

- Freihandelsabkommen nach Art. 207 AEUV oder Assoziierungsabkommen nach Art. 217 AEUV zur Regelung der künftigen politischen und Handelsbeziehungen

Implemen- tierungsphase (implementing phase“)

- Phase zwischen Austritt oder Auslaufen der Übergangsphase und Inkrafttreten des Handelsabkommens

Anforderungen an ein Handelsabkommen

Weitere Regelungsbereiche



Steuern	<ul style="list-style-type: none">▪ Fairer Wettbewerb▪ Unterschiedliche Behandlung▪ Austausch von Informationen
Personal	<ul style="list-style-type: none">▪ Unbürokratische Entsendung von Fach- und Führungskräften▪ Behandlung wie Inländer oder Schutz der Personenfreizügigkeit▪ Weitgehende Anerkennung von Ausbildungs- und Berufsabschlüssen
Justizielle Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechts- und Gerichtsstandwahl sowie Zuständigkeit von Gerichten und konkurrierenden Verfahren,▪ Anerkennung von Titeln und grenzüberschreitende Vollstreckung▪ Durchsetzung von Ansprüchen bei Insolvenz

Anforderungen an ein Handelsabkommen Steuern

Fairer Wettbewerb

- Gegenseitige Verpflichtung zu einer fairen Steuerpraxis und zur Unterbindung von Steuerdumping und Subventionen

Unterschiedliche Behandlung

- Steuerpflichtige sollen in Abhängigkeit von ihrer Ansässigkeit im Inland/EU-Mitgliedsstaat oder Drittstaat unterschiedlich behandelt werden können

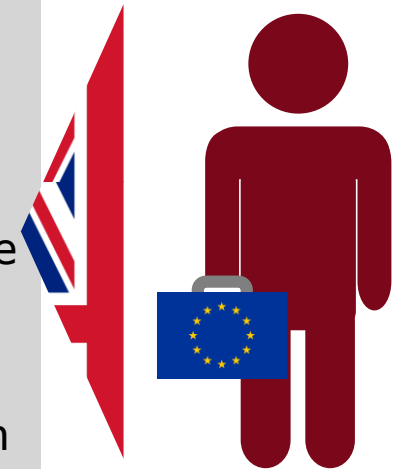
Austausch von Informationen

- Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Muster des Common Reporting Standards der OECD

Anforderungen an ein Handelsabkommen Personal



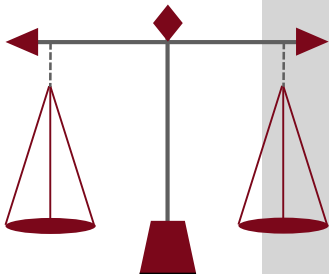
- Unbürokratische Entsendung von Fach- und Führungskräften in die jeweils andere Jurisdiktion
- Behandlung wie Inländer oder Schutz der Personenfreizügigkeit wie bei bereits ansässigen Bürgern
- Weitgehende Anerkennung von Ausbildungs- und Berufsabschlüssen



Anforderungen an ein Handelsabkommen Justizielle Zusammenarbeit

- EU-Regeln zur
 - Wirksamkeit und Anerkennung der Rechts- und Gerichtsstandwahl,
 - Zuständigkeit von Gerichten und zu konkurrierenden Verfahren,
 - Anerkennung von erwirkten Titeln und deren grenzüberschreitende Vollstreckung sowie
 - Durchsetzung von Ansprüchen bei Insolvenz des Vertragspartners

sollten so weit wie möglich in einem Handelsabkommen reflektiert werden



Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland

Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts

- Finanzierungsgeschäfte werden meist nach englischem Recht abgeschlossen. Auch der gesamte Kapitalmarktbereich unterliegt englischem Recht.
- Deutsches Recht ist vor allem aufgrund der geltenden AGB-rechtlichen Bestimmungen (mit Rechtsprechung) nur bedingt als Alternative geeignet, da international übliche Regelungen nicht rechtssicher vereinbart werden können.
- Mit EU-Austritt werden europäische Unternehmen wegen veränderter Rahmenbedingungen (insbes. Vollstreckung/Anerkennung) grundsätzlich prüfen, ob/in welchem Umfang weiterhin englisches Recht/englische Gerichtsstände gewählt werden sollen.



Neuregelung und Beschränkung der Anwendung des AGB-Rechts bei Verträgen zwischen Unternehmen und auf Anleihebedingungen

Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland **Brexit-Übergangsregeln für Deutschland schaffen**

(1) Pfandbriefgesetz

UK in die nach § 13 Absatz 1 privilegierten Länder aufnehmen.

(2) Einkommensteuergesetz/Körperschaftsteuergesetz/ Umwandlungssteuergesetz

Klarstellung, dass der Brexit an sich weder mit einem steuer-
auslösenden Transfer von bestimmten Unternehmenseinheiten oder
Wirtschaftsgütern in ein Drittland (nämlich UK) gleichzusetzen ist,
noch eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz
auslöst.

Klarstellung, dass es allein wegen eines Brexit nicht zur
steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommt.

Finanzmarktstabilität

- Marktteilnehmer antizipieren **harten Brexit**
- **Finanzdienstleister bereiten sich** auf Situation **vor**, in der UK Drittstaat ist
- Aufsichtsbehörden forcieren diese Vorbereitungen
- ➔ **Kein unerwarteter Schock** durch einen harten Brexit
- ➔ **Systemisches Risiko**, das Finanzmarktstabilität gefährdet, **unwahrscheinlich**

ABER

- **Effizienzverluste**, da Kosten für Banken und Unternehmen höher
- Möglicherweise **negative Auswirkungen** auf großvolumige **Finanzierungs- und Absicherungsgeschäfte**
- Dokumentation und Abwicklungen werden kostspieliger und **komplexer**
- ➔ **Profitabilität** von Finanzierungs- und Abwicklungsgeschäften deutscher/europäischer Banken?